



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14

gemeinde@hatting.gv.at
www.hatting.at

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Arten der Abfallgebühren

Die Gemeinde Hatting hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Grundgebühr

1. Die Müllgrundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird die Müllgrundgebühr pauschal verrechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich in €:

- | | |
|--|-------|
| a) für einen Haushalt mit einer Person: | 51,96 |
| b) für jede weitere Person im Haushalt: | 9,96 |
| c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: | 91,20 |

Von der Abgabepflicht nach § 2 Abs. 1 lit. c) sind ausgenommen:

- Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
- Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

2. Die Biomüllgrundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird pauschaliert.

Die Biomüllgrundgebühr beträgt jährlich in €:

- a) für einen Haushalt mit einer Person: 51,96
- b) für jede weitere Person im Haushalt: 9,96
- c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: 91,20

Diese Gebühr gilt für alle Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

Von der Abgabepflicht nach § 2 Abs. 2 lit. c) sind ausgenommen:

- Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
- Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

§ 3

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Gebühr für die Abholung eines Restmüllbehälters in €:

- a) für 120 Liter Müllbehälter: 4,20
- b) für 240 Liter Müllbehälter: 8,40
- c) für 660 Liter Müllgroßbehälter: 17,64
- d) für 800 Liter Müllgroßbehälter: 20,40
- e) für 1100 Liter Müllgroßbehälter: 28,44

2. Gebühr für die Abholung eines Biomüllbehälters in €:

- a) für jede weitere 120 Liter Biomüll: 4,90

Für die Entleerung von zusätzlichem Biomüll ist pro 120 Liter eine beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältliche Müllwertschleife anzubringen.

3. Gebühr in € für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- a) von Strauch- und Baumschnitt pro m³ (Höchstmenge: 2 m³): 9,60
- b) von Holzabfällen pro m³ (keine Höchstmenge): 24,00
- c) von Sperrmüll pro m³ (keine Höchstmenge): 30,00
- d) von Bauschutt und Baurestmengen pro m³ (Höchstmenge: 1 m³): 36,00
- e) von PKW-Reifen ohne Felgen: 3,48
- f) von PKW-Reifen mit Felgen: 7,08
- g) von LKW-Reifen ohne Felgen: 6,97
- h) von LKW-Reifen mit Felgen: 8,72
- i) von Reifen für Traktor-Anhänger: 7,08
- j) von Akkus normal: 2,18
- k) von Akkus groß: 4,36

Bei den Fraktionen a) bis d) wird pro Anlieferung jeweils eine Mindestmenge von ¼ m³ verrechnet.

4. Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. von Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).

5. Der bei Mehraufkommen von Restmüll notwendige 60 Liter Sack für Restmüll ist beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlich und beinhaltet bereits die entsprechende Entleerungsgebühr.

§ 4

Vorschreibung, Stichtag

1. Die Gebührenvorschreibung für Grundgebühr und weitere Gebühr erfolgt jeweils zu den Terminen der vierteljährlichen Gemeindevorschreibungen.
2. Die weitere Gebühr für Müllwertschleifen und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
3. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen gilt für die Vorschreibung des 1. Quartals der 1.1., für das 2. Quartal der 1.4., für das 3. Quartal der 1.7. und für das 4. Quartal der 1.10. jeden Jahres. Änderungen während des Quartals werden beim nächstfolgenden Quartal berücksichtigt. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Schöpf eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **29.11.2023**
Abgenommen am: **14.12.2023**

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **18.01.2024**
Geschäftszahl: **G-70318/1/29-2023**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Hatting kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.